



**Brüssel, den 27. Juli 2026
(OR. en)**

**12145/26
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0224 (NLE)**

**UK 158
UD 219**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 403 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf eine gemeinsame Erklärung zur Anwendung von Artikel 5 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 403 final.

Anl.: COM(2026) 403 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2026
COM(2026) 403 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf eine gemeinsame Erklärung zur Anwendung von Artikel 5 des Windsor-Rahmens zu vertreten ist

ENTWURF

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER UNION UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS IM MIT DEM ABKOMMEN ÜBER DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND AUS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS

vom ... 2026

über die Anwendung von Artikel 5 des Windsor-Rahmens¹

Artikel 5 Absatz 1 des Windsor-Rahmens sieht erstens vor, dass auf eine Ware, die auf direktem Weg aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht wird, keine Zölle anfallen, es sei denn, die Ware könnte anschließend selbst oder nach Veredelung als Teil einer anderen Ware in die Union verbracht werden, und zweitens, dass auf eine Ware, die auf direktem Weg von außerhalb der Union und nicht aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht wird, die im Vereinigten Königreich geltenden Zölle anfallen, es sei denn, die Ware könnte anschließend selbst oder nach Veredelung als Teil einer anderen Ware in die Union verbracht werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass auf eine Ware, die auf direktem Weg nach Nordirland verbracht wird, keine im Zollrecht der Union festgelegten finanziellen Abgaben anfallen, die unmittelbar mit der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr der betreffenden Ware in Nordirland zusammenhängen, es sei denn, die Ware könnte anschließend selbst oder nach Veredelung als Teil einer anderen Ware in die Union verbracht werden.

In diesem Zusammenhang ist Artikel 5 Absatz 1 des Windsor-Rahmens im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen der Parteien so zu verstehen, dass er auch für eine Bearbeitungsgebühr gilt, die im Unionsrecht festgelegt ist, um die Kosten der Dienstleistungen zu decken, die für die Bearbeitung eines Antrags auf Überlassung von im Fernverkauf verkauften Waren zum zollrechtlich freien Verkehr erbracht werden, insbesondere die Überprüfung der vorgelegten Daten sowie die Durchführung von Risikoanalysen und erforderlichenfalls von Dokumentenprüfungen und Warenbeschauen.

Artikel 5 Absatz 6 des Windsor-Rahmens sieht vor, dass die vom Vereinigten Königreich gemäß dem einschlägigen Zollrecht der Union erhobenen Zölle nicht an die Union überwiesen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus im Zollrecht der Union festgelegten finanziellen Abgaben, die unmittelbar mit der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in Nordirland zusammenhängen, beim Vereinigten Königreich verbleiben. In diesem Zusammenhang ist Artikel 5 Absatz 6 des Windsor-Rahmens so zu verstehen, dass er in seiner Gesamtheit auch für die Einnahmen aus einer Bearbeitungsgebühr der im vorstehenden Absatz genannten Art gilt.

¹ Siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023.